

## Satzung

### über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Gyhum

Der Rat der Gemeinde Gyhum hat in seiner Sitzung am 15.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Erster Teil: Grundlagen**

§ 1 Allgemeines

§ 2 Funktionsbezeichnungen

#### **Zweiter Teil: Aufwandsentschädigungen**

§ 3 Entschädigung der Ratsmitglieder

§ 4 Entschädigung von Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören.

§ 5 Aufwandsentschädigung für besondere Funktionen

§ 6 Aufwandsentschädigung für Ortsbeauftragte

#### **Dritter Teil: Weitere Entschädigungsleistungen**

§ 7 Fahrtkostenpauschale

§ 8 Ersatz von Verdienstaufschlag und Kosten für Kinderbetreuung

§ 9 Reisekosten

#### **Vierter Teil: Inkrafttreten**

§ 10 Inkrafttreten

## Erster Teil: Grundlagen

### § 1

#### Allgemeines

1. Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstausfalls und ihrer Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen des NKomVG und dieser Satzung.
2. Als Sitzung im Sinne der Bestimmungen gilt eine Zusammenkunft, zu der gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Geschäftsordnung von der dazu befugten Person eingeladen worden ist. Besichtigungen innerhalb des Gemeindegebietes gelten als Sitzungen, wenn sie von dem jeweiligen Gremium, dem Verwaltungsausschuss oder dem Gemeindedirektor beschlossen wurden.
3. Die Teilnahme an allen Sitzungen wird grundsätzlich durch eine Anwesenheitsliste nachgewiesen.
4. Bei nur zeitweiliger Teilnahme an mehreren, sich zeitlich überschneidenden Sitzungen im Sinne der Abs. 2 und 3, wird das Sitzungsgeld nur für eine Sitzung gezahlt.
5. Ersatz des Verdienstausfalles (§ 8) und der Reisekosten (§ 9) wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich mit den für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen zu stellen.
6. Die als Monatsbetrag zu gewährenden Entschädigungsleistungen werden unabhängig von Beginn und Beendigung der Tätigkeit innerhalb des Monats, jeweils für den ganzen Kalendermonat gezahlt.
7. Die Entschädigungsleistungen werden rückwirkend nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats, in dem die Sitzung stattgefunden hat, gezahlt

### § 2

#### Funktionsbezeichnungen

1. Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

## Zweiter Teil: Aufwandsentschädigungen

### § 3

#### Entschädigung der Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld von 40 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird außerdem für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen gewährt. Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten.

### § 4

#### Entschädigung von Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören

1. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören erhalten ein Sitzungsgeld für die Ausschusssitzungen, dessen Mitglied sie sind, in Höhe von 40 Euro je Sitzung bzw. Veranstaltung.

### § 5

#### Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionen

1. Neben den Entschädigungen nach den §§ 3 und 7 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1) an den Bürgermeister	400 €
2) an den 1. stv. Bürgermeister	50 €
3) an den 2. stv. Bürgermeister	50 €
4) an die Fraktionsvorsitzenden	50 €
5) an die übrigen Ausschussvorsitzenden	20 €
6) an alle Ratsmitglieder und Hinzugewählten	40 €

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 -4 auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

3. Übt der Empfänger sein Amt ununterbrochen länger als 2 Monate nicht aus, so fällt die Aufwandsentschädigung fort. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der das Amt ausführende Vertreter 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenden.

### § 6

### Entschädigung für Ortsbeauftragten

1. An die ehrenamtlich tätigen Ortsbeauftragten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 € gezahlt:

### **Dritter Teil: Weitere Entschädigungsleistungen**

#### § 7

#### Fahrtkostenpauschale

1. Neben den Entschädigungen nach den §§ 3 und 5 werden folgende monatliche Pauschalen gezahlt

1) Fahrtkostenpauschale Bürgermeister	60 €
2) Fahrtkostenpauschale Ratsmitglieder und Hinzugewählte	15 €

#### § 8

#### Ersatz von Verdienstaufschlag und Kosten für Kinderbetreuung

1. Neben dem Auslagenersatz nach § 3 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags in der im Einzelfall nachzuweisenden Höhe, höchstens jedoch 16 € pro Stunde. Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
2. Hilfsweise können unselbständig oder selbständig tätige Ratsmitglieder einen Pauschalstundensatz von 11 € je angefangene Stunde erhalten, wenn sie keinen Nachweis über ihren Verdienstaufschlag führen können, ihnen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
3. Wer ausschließlich einen Haushalt mit mindestens einer weiteren Personen (davon mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person) führt, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in der Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstaufschlagersatzes. Wenn kein Durchschnittssatz festgestellt ist, beträgt der Pauschalstundensatz 11 € je angefangene Stunde.
4. Die Entschädigung für die Betreuung von Kindern wird auf 5 € je angefangene Stunde festgesetzt. Die Entschädigung wird gezahlt für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr und von Kindern, die wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedürfen auch über das 14. Lebensjahr hinaus. Eine Zahlung erfolgt immer dann, wenn die Übernahme der

Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während der Zeit nicht möglich und eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.

5. Eine angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten als halbe und über 30 Minuten als ganze Stunde abgerechnet.
6. Nachgewiesener Verdienstaussfall und Entschädigung für die Betreuung von Kindern werden immer, der Pauschalstundensatz grundsätzlich nur an Werktagen für die Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr gewährt, höchstens jedoch acht Stunden täglich.

## § 9

### Reisekosten

1. Die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen der Ratsmitglieder und die Reisekostenvergütung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen richten sich nach dem Bundesreisekostengesetz.
2. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird die Wegstreckenentschädigung nach dem km-Satz für anerkannt privateigene PKW festgesetzt.

## **Vierter Teil: Inkrafttreten**

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.03.2007 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Zusatz: Die Änderungssatzung vom 07.12.2022 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gyhum, den 07. Dezember 2022

G e m e i n d e G y h u m

(L. S.)

gez. Gemeindedirektor

Henning Fricke